Beschlussvorlage Gemeinde Dorf Mecklenburg Federführend: Bauamt	Vorlage-Nr: VO/GV01/2016-1128 Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 12.07.2016 Einreicher: Bürgermeister

Beschlussfassung zur Kostenbeteiligung der Gemeinde an der Sanierung von Regenwasserschächten an der B 106 in der Ortsdurchfahrt Dorf Mecklenburg

Beratungsfolge:

Beratung Ö / N	Datum	Gremium
Ö	26.07.2016	Gemeindevertretung Dorf Mecklenburg

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, sich mit 50 % an den Baukosten der Sanierung und Angleichung von 17 Stück Regenwasserschächten in der B 106 in der Ortsdurchfahrt Dorf Mecklenburg zu beteiligen.
Es handelt sich für die Gemeinde um einen Betrag von 5.260,00 Euro.
Der Bürgermeister wird ermächtigt, eine entsprechende Vereinbarung mit dem Straßenbauamt Schwerin zu unterzeichnen..

Sachverhalt:
Das Straßenbauamt Schwerin plant im Herbst 2016 die Sanierung der Ortsdurchfahrt der B 106 in Dorf Mecklenburg.
In diesem Zuge sollen 17 Stück Regenwasserschächte saniert und angeglichen werden.
Die Kosten dafür belaufen sich auf 10.520,00 Euro/Brutto.
Auf Grundlage einer Vereinbarung aus dem Jahr 1998 im Zuge des Neubaus der Ortsdurchfahrt Dorf Mecklenburg wurde die Baulast/Erhaltung/Unterhaltung gegen Zahlung einer Ablösesumme von 90.500,00 DM an die Gemeinde Dorf Mecklenburg übertragen.

Der Zweckverband teilte in diesem Zusammenhang mit, dass die in der B 106 liegende RW-Leitung nicht in seinen Zuständigkeitsbereich fällt.
Das Straßenbauamt schlägt vor, die oben genannten Kosten der Sanierung der RW-Schächte in Anlehnung an eine Nutzungsrichtlinie zwischen dem SBA und der Gemeinde hälftig zu teilen..

Finanzielle Auswirkungen:
Die entstehende Kosten von 5.260,00 Euro sollen aus den nicht in Anspruch genommenen Mitteln für den ursprünglich geplanten Ausbaus des Stadweges entnommen werden.

Anlage/n: e-mail des SBA Schwerin vom 23.06.2016
Vereinbarung SBA Schwerin / Gemeinde Dorf Mecklenburg / Zweckverband Wismar aus dem Jahr 1998
2 Karten des Zweckverbandes mit Zuständigkeiten der RW-Kanäle

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	

Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	

Juliane Kruse

Von: Silke Plieth
Gesendet: Donnerstag, 23. Juni 2016 17:30
An: Juliane Kruse
Betreff: WG: DE B106 Dorf Mecklenburg [Auf Viren geprueft !]
Anlagen: B 106 OD Dorf Mecklenburg Erneuerung Schachtabdeckungen RW.PDF; doc02172020160614090552.pdf; SKMBT_C45216062110450.pdf

Bitte BA DM

Von: Torsten.Lange@sbv.mv-regierung.de [mailto:Torsten.Lange@sbv.mv-regierung.de]
Gesendet: Donnerstag, 23. Juni 2016 16:24
An: Silke Plieth
Cc: schmidt@hadan-schmidt.de; Tobias.Bremer@sbv.mv-regierung.de
Betreff: DE B106 Dorf Mecklenburg [Auf Viren geprueft !]

Sehr geehrte Frau Plieth,

leider konnte ich Sie in den letzten Tagen nicht telefonisch erreichen.

Die o.g. Maßnahme soll zeitnahe ausgeschrieben werden (Anfang Juli).
Das Baustellenkonzept wurde ja bereits mit den zuständigen Behörden usw. besprochen.

Zu klären wäre abschließend die Kostenteilung an der Erneuerung der Schachtabdeckungen des Regenwasserkanals.

In der Vereinbarung aus dem Jahr 1998 (SBA, Gemeinde und Zweckverband) zum Bau der Ortslage, wurde die Baulast/Erhaltung/Unterhaltung des RW-Kanals an die Gemeinde Dorf Mecklenburg abgelöst (90.500,00 DM). Die Vereinbarung finden Sie im Anhang.

Der Zweckverband hat der Straßenbauverwaltung mehrfach mitgeteilt, dass der vorhandenen RW-Kanal nicht dem ZV zuzuordnen ist.

Anbei finden sie das damalige Schreiben vom 18.07.2015 vom ZV an die Gemeinde.

Die Kosten für die Sanierung und Angleichung der 17 vorh. RW-Schächte beläuft sich hierbei auf ca. 8.840,00 € netto.
Diese Kosten würden an Anlehnung der Nutzungsrichtlinie hälftig zwischen SBA und Gemeinde geteilt.

Der ZV trägt die Kosten der Schmutzwasserschächte.

Darüber muss zwingend eine 3-seitig Vereinbarung zwischen SBA, ZV und Gemeinde erstellt werden.
Diese wird durch das Ingenieurbüro Hadan & Schmidt erstellt und dem SBA zur Prüfung übergeben.

Mit freundlichen Grüßen

Torsten Lange
Bauvorbereitung Strecke

Straßenbauamt Schwerin
Postfach 16 01 42, 19061 Schwerin
Pampower Straße 68, 19061 Schwerin
Tel.: 0385 511-4209 **Fax:** 0385 511- 4150
E-Mail: Torsten.Lange@sbv.mv-regierung.de **Website:** strassenbauverwaltung.mvnet.de

(PI-VER39)

Vereinbarung

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung,

vertreten durch das Land Mecklenburg-Vorpommern,

vertreten durch das Straßenbauamt Schwerin,

vertreten durch den Leiter des Straßenbauamtes,

Herrn Taschenbrecker

- Straßenbauverwaltung -

und

der Gemeinde Dorf Mecklenburg,

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Sawiaczinski

- Gemeinde -

und

dem Zweckverband Wismar, Wasser, Abwasser, Fernwärme, Gas

vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Baasner

- Zweckverband -

I. Allgemeines

§ 1 - Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Straßenbauverwaltung, die Gemeinde und der Zweckverband kommen überein, zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse die Ortsdurchfahrt Dorf Mecklenburg im Zuge der Bundesstraße 106 von Abschnitt 210 km 6,200 bis km 6,630, Abschnitt 220 von km 0,000 bis km 0,943 als Gemeinschaftsmaßnahme auszubauen.

(2) Bestandteil dieser Vereinbarung sind:
Los 0 Straßenbau/Regenentwässerung
Los 1 Schmutzwasser
Los 2 Wasserversorgung

- Art und Umfang des Loses 0 sind im Bauentwurf der Ingenieur Consult Neumann GmbH vom November 1997 im Auftrag der Straßenbauverwaltung festgelegt.

- Art und Umfang der Lose 1 und 2 sind im Bauentwurf der Ingenieurgesellschaft Hadan und Klein im Auftrag des Zweckverbandes festgelegt.

(3) Grundlage der Vereinbarung sind das Bundesfernstraßengesetz, die Straßenkreuzungsrichtlinien, die Ortsdurchfahrtsrichtlinien und die sonst für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien.

§ 2 - Durchführung der Baumaßnahme

(1) Die Straßenbauverwaltung führt die Gemeinschaftsmaßnahme im Benehmen mit den verschiedenen Baulastträgern (Gemeinde, Zweckverband) durch.
Die Straßenbauverwaltung wird beauftragt, die Ausschreibung und die Zuschlagserteilung an einen Bieter in ihrem Namen und im Namen der anderen Baulastträger für Rechnung der beteiligten Baulastträger vorzunehmen.

(2) Bei der Vergabe der Bauleistungen sind die "Verdingungsordnung für Bauleistungen" - VOB -, bei der Vergabe von sonstigen Leistungen die "Verdingungsordnung für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) - VOL - verbindlich.

(3) Jeder Baulastträger hat dafür einzustehen, daß die Baumaßnahmen den geprüften und genehmigten Plänen sowie den Regeln der Baukunst und Technik und Anforderungen der Sicherheit und Ordnung entsprechen.

(4) Die Bauüberwachung und die Vertragsabwicklung für das Los 0 erfolgt durch das Ing.-Büro Höger und Partner im Auftrag der Straßenbauverwaltung.
Die Bauüberwachung und die Vertragsabwicklung für die Lose 1 und 2 erfolgt durch das Ingenieurbüro Höger und Partner im Auftrag des Zweckverbandes.

(5) Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam durch die Straßenbauverwaltung, die Gemeinde und den Zweckverband abgenommen.

(6) Jeder Baulastträger überwacht die Gewährleistungsfristen für sein Los und macht Gewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer entsprechend VOB geltend.

(7) Der Bundesrechnungshof ist berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel an Ort und Stelle oder an seinem Sitz nachzuprüfen.

(8) Der Grunderwerb für die Fahrbahn und Radwege wird von der Straßenbauverwaltung durchgeführt.
Der Grunderwerb für die Gehwege wird von der Gemeinde durchgeführt.

II. Kostenverteilung

§ 3 - Kosten der Fahrbahn, Radwege, Gehwege, örtliche und großräumige Umleitung

(1) Die Straßenbauverwaltung trägt die Kosten für den Ausbau der Fahrbahn und Radwege sowie der zugehörigen Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen.

(2) Die Kosten für die Aufweitung der Fahrbahn der B 106 - Linksabbiegespur zur L 103 - sind gemäß Straßenkreuzungsrichtlinien Pkt. 8 zwischen Bund und Land zu teilen. Ermittlung sh. Seite 42.

(3) Die Gemeinde trägt die Kosten für den Bau der Gehwege einschl. der Hochborde und der zugehörigen Trenn- und Sicherheitsstreifen.

(4) Soweit vorhandene Gehwege verdrängt werden, übernimmt die Straßenbauverwaltung die Kosten für die Wiederherstellung in der bisherigen Breite und Beschaffenheit. Die Mehrkosten für die breitere und bessere Ausführung der Gehwege trägt die Gemeinde. Ermittlung sh. Seite 61.

(5) Da die Unterhaltung des Radweges von der Straßenbauverwaltung an die Gemeinde übertragen wird, hat die Straßenbauverwaltung die Kosten für die Unterhaltung des Radweges durch Zahlung eines einmaligen kapitalisierten Betrages an die Gemeinde abzulösen. Ermittlung sh. Seite 62-63

(6) Die Kosten für die örtliche und großräumige Umleitung werden im Verhältnis der Baukosten zwischen der Straßenbauverwaltung, der Gemeinde und dem Zweckverband geteilt. Ermittlung sh. Seite 52.

§ 4 - Regenentwässerung, Schmutzwasser, Wasserversorgung

(1) Im gesamten Ausbaubereich der B 106 ist keine Regenwasserkanalisation vorhanden. Infolge des Ausbaues der Fahrbahn wird die Verlegung einer Oberflächenentwässerungsleitung erforderlich.

(2) Die Oberflächenentwässerung dient allein den in der Straßenbaulast des Bundes stehenden Straßenflächen. Somit trägt der Bund die Kosten für die Herstellung der Regenwasserleitung.

(3) Die Kosten für die Schmutzwasserleitung und Wasserversorgung trägt der Zweckverband.

(4) Die Gemeinde erhält von der Straßenbauverwaltung einen einmaligen kapitalisierten Ablösungsbetrag, da ihr künftig die Unterhaltung und Erhaltung der Regenwasserleitung obliegt. Ermittlung sh. Anlage S. 64-65

§ 5 - Änderung von Versorgungsleitungen

(1) Die notwendigen Änderungen oder Sicherungen gemeindlicher Versorgungsleitungen hat die Gemeinde durchzuführen. Sie hat auch die Änderungen oder Sicherungen von Versorgungs- und sonstigen Leitungen Dritter zu veranlassen, soweit sie gegen diese Rechte geltend machen kann. Die Durchführung der notwendigen Änderungen oder Sicherungen anderer Versorgungs- oder sonstiger Leitungen veranlaßt die Straßenbauverwaltung.

(2) Die Kosten für die Maßnahmen nach Absatz (1) richten sich nach den bestehenden Rahmenverträgen zwischen den Versorgungsunternehmen und der Straßenbauverwaltung.

(3) Die Benutzung von Straßengrundstücken für gemeindliche Leitungen ist durch einen Straßenbenutzungsvertrag gesondert zu regeln.

§ 6 - Grunderwerb

(1) Die Kosten des Grunderwerbs einschl. der Kosten für Versetzen von Zäunen, Herstellen von Sockelmauern, Entschädigung von Straßenanliegern und Drittbeteiligten usw. sowie die Kosten für Beurkundung, Pfandfreigabe, Vermessung und Vermarkung werden zwischen Straßenbauverwaltung und Gemeinde im Verhältnis der Fahrbahnbreite einschl. Radweg zu den jeweils neugeschaffenen Breiten des oder der beteiligten Gehwege und Parkplätze einschl. Parkstreifen aufgeteilt.

(2) Soweit der Grunderwerb nur für Gehwege anfällt und solche Anlagen auch nicht verdrängt werden, trägt die Gemeinde die Grunderwerbskosten allein.

(3) Soweit Grunderwerb für die Fahrbahn und Radwege anfällt, trägt die Straßenbauverwaltung die Grunderwerbskosten.

(4) Vorhandene Verkehrsflächen gehen gem. § 6 Abs. 1 FStrG entschädigungslos auf den jeweiligen Baulastträger über. Restflächen und entbehrliche Straßenflächen, die weder die Straßenbauverwaltung noch die Gemeinde benötigt, erwirbt die Gemeinde zum Verkehrswert.

(5) Die grundbuchamtlichen Vollzugskosten trägt jeder für seinen Erwerb allein.

(6) Die Vermessung wird von der Straßenbauverwaltung auch namens der Gemeinde beantragt.

(7) Die Kosten des Grunderwerbs sind nicht Bestandteil der Vereinbarung.

§ 7 - Baustelleneinrichtung und Verkehrssicherung

Die Kosten für die Baustelleneinrichtung und -räumung sowie die Verkehrssicherung werden im Verhältnis der anteiligen Baukosten zwischen der Straßenbauverwaltung, der Gemeinde und dem Zweckverband geteilt.

§ 8 - Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen

Die Kostenregelung für Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen richtet sich nach § 5b StVG.

§ 9 - Zufahrten und Zugänge

Die Kostenbeteiligung der Straßenbauverwaltung für die Angleichung von vorhandenen Zufahrten und Zugängen erfolgt entsprechend den wegen der Fahrbahnänderung bau- bzw. verkehrstechnisch notwendigen Angleichslängen.

§ 10 - Beleuchtung

Die Gemeinde trägt die Kosten für die Errichtung, Unterhaltung und den Betrieb der Straßenbeleuchtung. Diese Kosten sind nicht Bestandteil der Vereinbarung.
Durch den Ausbau der Fahrbahn wird jedoch die vorhandene Straßenbeleuchtung verdrängt, so daß sich die Straßenbauverwaltung über Fiktivkosten, d.h. vorhandene Straßenbeleuchtung umsetzen, zu beteiligen hat. Ermittlung s. Seite .66..

§ 11 - Kosten für Bauvorbereitung und Baudurchführung

(1) Die Straßenbauverwaltung erhält für die Bauvorbereitung (insbesondere Planung, Entwurfsbearbeitung) und für die Baudurchführung (Ausschreibung, Bauüberwachung und Abrechnung) des Loses 0 Kosten in Höhe von 10 % der auf die Gemeinde entfallenden tatsächlichen Baukosten von der Gemeinde erstattet.

§ 12 - Zahlungspflicht und Abrechnung

(1) Die Straßenbauverwaltung , der Zweckverband und die Gemeinde verpflichten sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Baukosten- und Verwaltungskostenanteile zu übernehmen.
Die Ermittlung der Kostenanteile ergibt sich aus der Anlage.

(2) Die Kosten der Straßenbauverwaltung (Bund) betragen insgesamt vorbehaltlich der Abrechnung -

Los 0: a)	Baukosten das sind 95,44 % der reinen Baukosten des Loses 0	3.947.785,-- DM,
b)	Fiktivkosten Beleuchtung	5.600,-- DM
	Gesamtbaukosten	3.953.385,-- DM
c)	Ablösekosten Radweg	199.600,-- DM
d)	Ablösebetrag Regenwasser	90.500,-- DM

(3) Die Kosten des Landes betragen insgesamt vorbehaltlich der Abrechnung:

Los 0:	Baukosten das sind 0,15 % der reinen Baukosten des Loses 0.	6.240,-- DM,

(4) Die Kosten der Gemeinde betragen insgesamt vorbehaltlich der Abrechnung

Los 0: a)	Baukosten das sind 4,41 % der reinen Baukosten des Loses 0	182.225,-- DM.
b)	Verwaltungskosten 10 % von 182.225,-- DM	18.222,-- DM

(5) Die Kosten des Zweckverbandes betragen insgesamt vorbehaltlich der Abrechnung

Los 1:	Baukosten das sind 100 % der Baukosten des Loses 1.	246.273,-- DM,
Los 2:	Baukosten das sind 100 % der Baukosten des Loses 2.	65.113,-- DM,

(6) Der Endabrechnung werden die Kostenteilungsschlüssel sowie die geprüfte Schlußrechnungssumme der bauausführenden Firma zugrunde gelegt.

(7) Die Abrechnung der Kosten der gemeinsam zu finanzierenden Arbeiten obliegt für die Lose 1 und 2 dem Zweckverband und für das Los 0 der Straßenbauverwaltung. Die Gemeinde leistet entsprechend dem Baufortschritt auf Anforderung der Straßenbauverwaltung Abschlagszahlungen. Nach Fertigstellung und Abrechnung der Baumaßnahme wird die Straßenbauverwaltung der Gemeinde eine prüffähige Abrechnung über die Maßnahme und den gemeindlichen Kostenanteil übersenden.

(8) Die Gemeinde verpflichtet sich zur rechtzeitigen Zahlung der jeweils fälligen Rechnungsbeträge und Abschlagszahlungen. Die

von ihr an die Straßenbauverwaltung zu zahlenden Rechnungsbeträge werden 6 Wochen nach Anforderung fällig. Soweit die Gemeinde gegenüber der Straßenbauverwaltung mit der Leistung von Abschlagszahlungen oder der Erstattung abgerechneter Kosten in Verzug gerät, hat sie Verzugszinsen in Höhe von 3 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu zahlen.

III. Sonstige Regelungen

§ 13 - Baulast nach Fertigstellung

(1) Die Straßenbaulast an den fertiggestellten Straßenteilen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Es besteht Übereinstimmung, daß die Baulast an der B 106 und an den Radwegen der Straßenbauverwaltung obliegt.

(3) Die Baulast am Gehweg und an der Regenwasserleitung einschließlich der Einläufe und Anschlußleitungen obliegt der Gemeinde.
Desweiteren obliegt der Gemeinde die Unterhaltung für den Radweg.

(4) Die Baulast an der Schmutzwasserleitung und der Wasserversorgung obliegt dem Zweckverband.

(5) Nach Fertigstellung der Gemeinschaftsmaßnahme übergibt die Straßenbauverwaltung der Gemeinde die in deren Baulast stehenden Straßenteile.

Hierüber wird ein Übergabeprotokoll gefertigt.

§ 14 - Schriftform

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Für die Gemeinde:

Dorf Mecklenburg, den.....

.....

Bürgermeister

gilt nur i. V. m.
Schreiben v. 16. 6. 1998

GEMEINDE DORF MECKLENBURG · LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG ·

Für die Straßenbauverwaltung:
Straßenbauamt Schwerin

Schwerin, den 22.04.1998

Taschenbrecker
Amtsleiter

Straßenbauamt Schwerin
Güstrower Straße 88
19055 Schwerin

Vorschaltbild Seite 52 örtliche u. großräumige Umleitung

Für den Zweckverband Wismar:

Lübow, den 18.06.98

....

Zweckverband Wismar
-ZvWis-
Dorfstraße 26
23972 Lübow
Tel. 03841 / 78 30 - 0
Fax 03841 / 78 04 07

Folgende Anlagen sind Bestandteil der Vereinbarung:

Seite 9	Kostenteilungsschlüssel
Seite 10 - 14	Zusammenstellung der Kosten
Seite 15 - 32	Baukosten Los 0 Anteil Straßenbauverwaltung
Seite 33 - 41	Baukosten Los 0 Anteil Gemeinde
Seite 42 - 51	Baukosten Los 0 Kostenteilung Bund - Land
Seite 52 - 58	Kosten für örtliche und großräumige Umleitung
Seite 59	Baukosten Los 1
Seite 60	Baukosten Los 2
Seite 61	Ermittlung der Wertverbesserung vorh. Gehweg
Seite 62 - 63	Ablösekosten Radweg
Seite 64 - 65	Ablösekosten Regenwasser
Seite 66	Fiktivkosten Beleuchtung
Seite 67	Übersichtslageplan

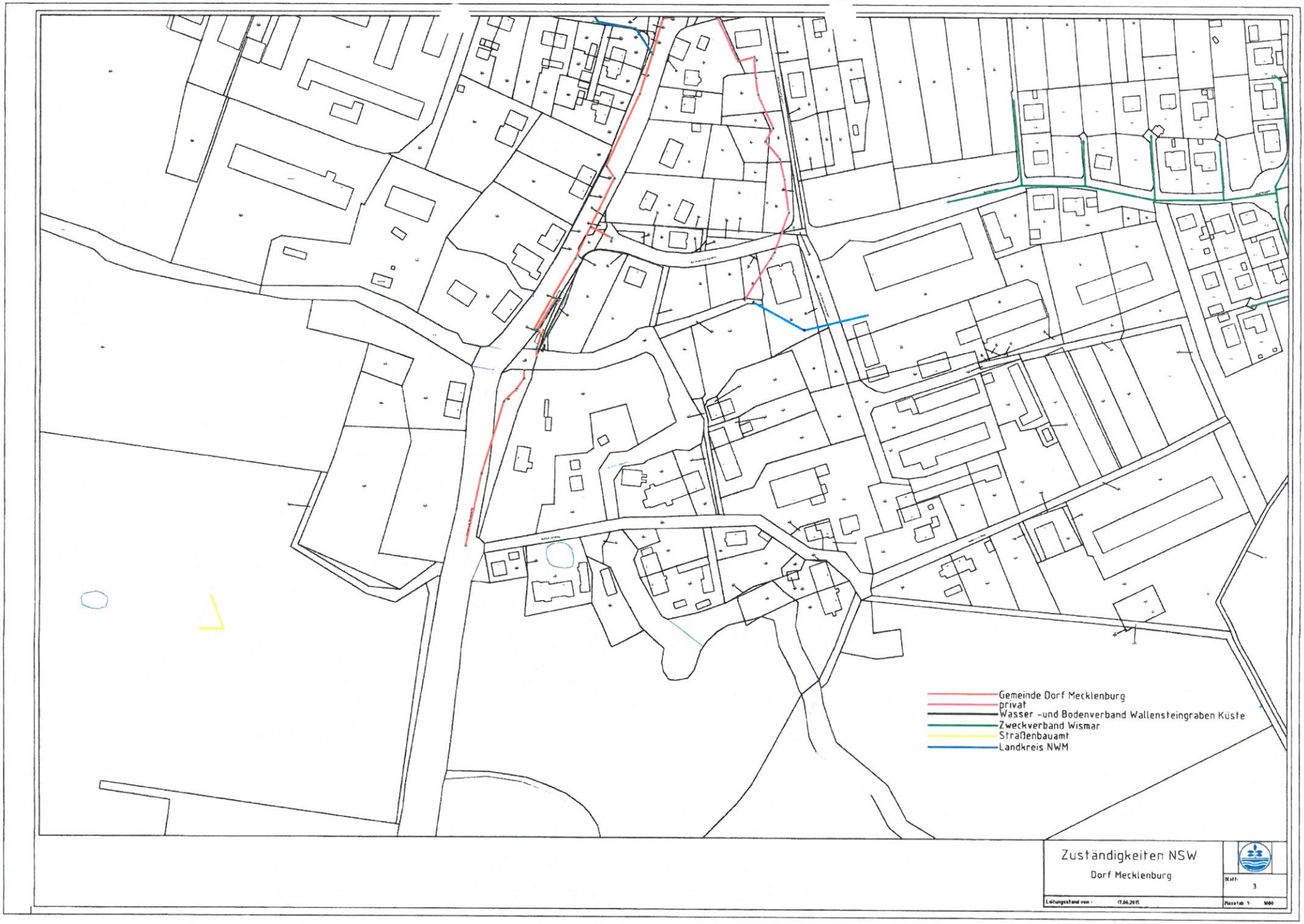
Gemeinde Dorf Mecklenburg
privat
Wasser -und Bodenverband Wallensteingraben Küste
Zweckverband Wismar
Straßenbauamt
Landkreis NWM
Zuständigkeiten NSW
Dorf Mecklenburg
Blatt: 3
Leitungsstand vom: 17.06.2015
Maßstab 1: 1000

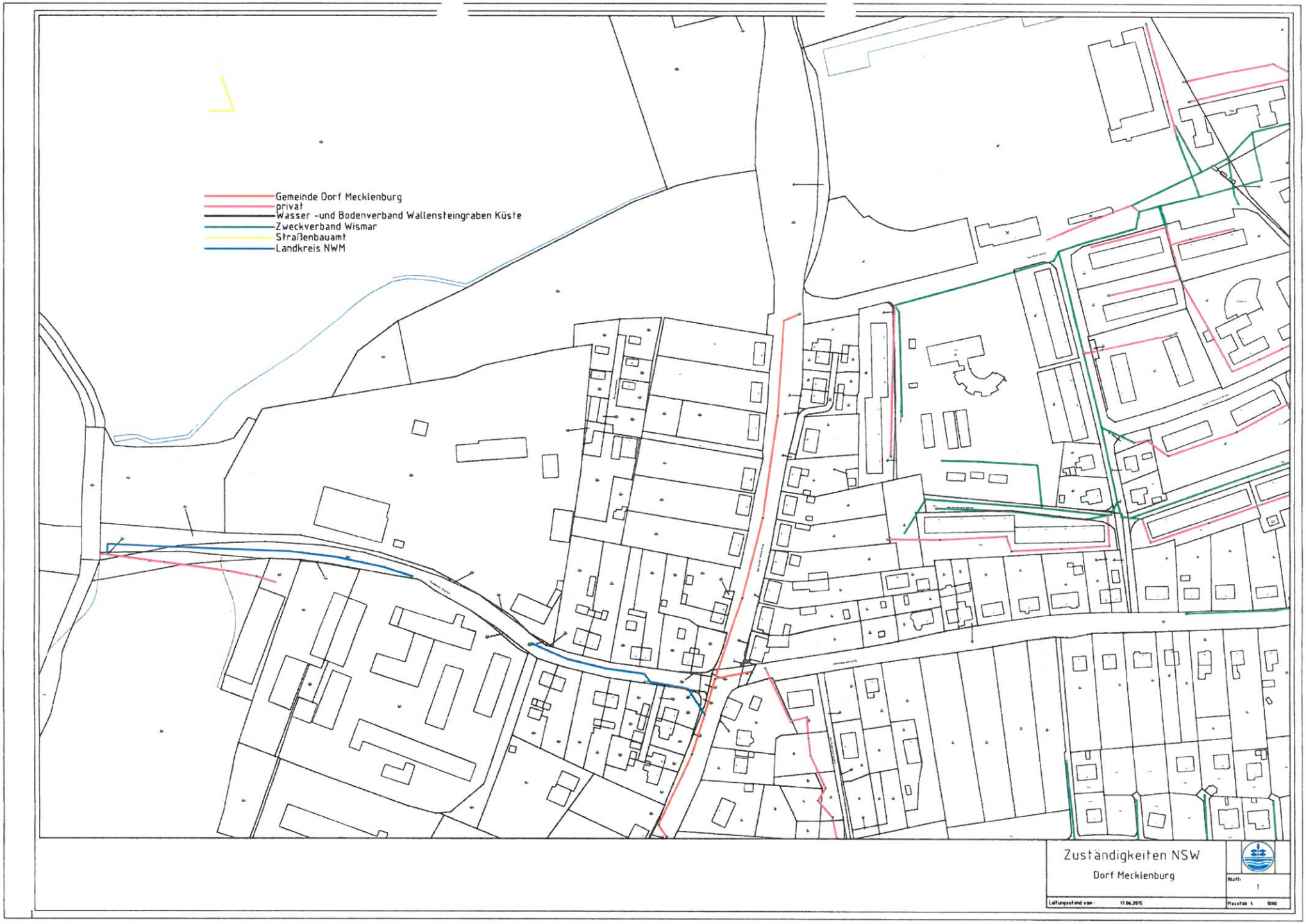
Gemeinde Dorf Mecklenburg
privat
Wasser -und Bodenverband Wallensteingraben Küste
Zweckverband Wismar
Straßenbauamt
Landkreis NWM
Zuständigkeiten NSW
Dorf Mecklenburg
Blatt:
1
Lieferungsstand vom:
17.06.2015
Maßstab 1:
1000